

Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Belgien

*Francis Delpérée**

* Übersetzt von Albrecht Weber

Inhalt

I. Organisation	346
1. Eine Gerichtsbarkeit	347
2. Die Richter	350
II. Die Zuständigkeiten des Gerichtshofs	352
1. Kompetenzen	352
1.1. Die Nichtigkeitsklage	354
1.2. Die Richtervorlage	355
2. Die Urteile	357
2.1. Die zeitweilige Suspendierung der Rechtsnorm	358
2.2. Die kassatorische Entscheidung	358
2.3. Die Wirkungen der Nichtigkeitsklärung einer Norm	359
III. Schlußbemerkungen	360
Statistik	361
Bibliographie	361

Die belgische Verfassung, geändert am 29. Juli 1980, bestimmt in seinem Art. 107ter, § 2, daß 'für ganz Belgien ein Schiedsgerichtshof besteht, dessen Zusammensetzung, Kompetenz und Funktionieren durch das Gesetz geregelt wird'.¹

Selbst als eine vorläufige Verfügung vorsah, daß der Art. 107ter in Kraft treten solle 'innerhalb von sechs Monaten nach seiner Ausfertigung', dauerte es fast drei Jahre, bis das Gesetz, für das die Verfassung die Ausarbeitung vorsah, das Licht der Welt erblickte: Es ist das Gesetz vom 28. Juni 1983, das die Organisation, Kompetenz und Arbeitsweise des Schiedsgerichtshofs regelt (Moniteur belge vom 8. Juli 1983).²

Es dauerte noch mehr als ein Jahr, bis der Gerichtshof, der aus zwölf Richtern zusammengesetzt ist, gebildet (Königliche Verwaltungsverordnung vom 10. September 1984, Moniteur belge v. 14. September 1984) und feierlich eingerichtet wurde.³

Am Ende eines Prozesses von mehr als vier Jahren Dauer ist der Schiedsgerichtshof folglich in der Lage, die Aufgaben zu erfüllen, die die Verfassung und das Gesetz ihm zuweisen. In dem Augenblick, wo der Gerichtshof die Überprüfung der ersten Angelegenheiten, die ihm übertragen wurden, übernimmt, ist es sinnvoll, sich nach den Regeln zu fragen, die seinen Aufbau lenken (I) und seine Befugnisse bestimmen (II).

I. Organisation

Der Aufbau des Schiedsgerichtshofes kann von zwei verschiedenen Seiten betrachtet werden. Die Verfassung schafft tatsächlich eine Verfassungsgerichtsbarkeit, und es ist wichtig, ihren Platz unter den Verfassungsorganen zu präzisieren (I, 1).

Das Gesetz verlängert dieses Werk und setzt die Richter ein, deren Status es zu beschreiben gilt (I, 2).

1 S. Dok. B/I, Verfassung, Art. 107ter.

2 S. Dok. B/II, Gesetz v. 28. Juni 1983.

3 Die Reden, die anlässlich dieser Einsetzungsfeierlichkeiten gehalten wurden, sind abgedruckt in: Administration publique 1984 Bd. 4, S. 243-251.

1. Eine Gerichtsbarkeit

Die Kontrolltechniken der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Akten, die den Gesetzen entsprechen, sind mannigfaltig. Bis vor kurzem verwarf das belgische Recht sie alle zusammen und ließ nur eine präventive Kontrolle zu über den Umweg der Gutachten, die die Abteilung für Gesetzgebung des Staatsrats über die in Vorbereitung befindlichen Gesetzestexte abgeben. Die Einsetzung des Schiedsgerichtshofes modifiziert grundsätzlich diese institutionellen Gegebenheiten, da eine Jurisdiktion – und zwar eine einzige – von nun an besteht, um über die Gesetze zu befinden, deren Ausarbeitung vollendet ist und die in Kraft getreten sind.⁴

Der rechtsprechende Charakter der Institution verdient unterstrichen zu werden.⁵ Wie könnte man in diesem Zusammenhang nicht den *Namen*, der der Institution zugewiesen wurde, hervorheben? Der Begriff 'arbitrage' ist vielleicht schlecht gewählt und verdient es, in einem mehr symbolischen als juristischen Sinn verstanden zu werden. Aber das Wort 'cour' (Gerichtshof) gibt nicht zu den gleichen Kontroversen Anlaß: Im belgischen Recht besonders ist er Institutionen vorbehalten, die ganz oder zum Teil eine jurisdiktio-nelle Funktion ausüben. Wäre nicht auch der Platz zu unterstreichen, den die Bestimmung zur Errichtung des Schiedsgerichtshofes innerhalb der Verfassung einnimmt?

Eingefaßt in das Kapitel III bis, dessen einziger Artikel sie ist, kann sie nicht völlig von den angrenzenden Bestimmungen des Kap. III getrennt werden, die alle der Organisation der richterlichen Gewalt gewidmet sind. Der gleiche Gedanke – der rechtsprechende Charakter – wird hinter diesen Vorschriften sichtbar.

Der rechtsprechende Charakter des Schiedsgerichtshofes resultiert vor allem aus dem *Auftrag*, der ihm zugewiesen wurde. Die Verfassung verpflichtet ihn, Konflikte zu regeln, insbesondere wenn ein Gesetz mit einem Dekret in Widerspruch steht (Art. 107ter, § 2, UA 2).

Das Organisationsgesetz zieht seinen Vorteil aus dieser verfassungsrechtlichen Ermächtigung. Es führt das Gericht dazu, mittels Urteil über Nichtigkeitsklagen zu entscheiden, die ihm übertragen werden (Art. 1, § 1) oder über die präjudiziellen Streitfragen, die ihm gestellt werden (Art. 1, § 1). Es versäumt nicht zu präzisieren, daß die Nichtigkeitsurteile, die von dem Gerichtshof

4 Zu den Beziehungen zwischen der präventiven Kontrolle des Staatsrats und der repressiven Kontrolle des Schiedsgerichts s. unsere 'Chronique administrative' in *Annuaire européen d'administration publique*, 1984.

5 Zu diesem Thema s. *F. Delpérel/A. Rasson-Roland: En route pour la cour d'arbitrage. Administration publique* 1982, Bd. 4, S. 238.

ausgesprochen werden, absolute Rechtskraft haben, und die auf Vorlage der Gerichte ergangenen Urteile für diese bindend sind, wie für alle Gerichte, die in derselben Sache urteilen, da sie gehalten sind, sich der gefällten Entscheidung ‚anzupassen‘ (Art. 17).⁶ Wie könnte man in diesem Zusammenhang nicht anerkennen, daß der Schiedsgerichtshof mit einer Funktion betraut ist, die im wesentlichen rechtsprechenden Charakter hat?⁷ Und wie sollte wiederum dieser Auftrag nicht auf den Charakter der Institution einwirken?

Die Diskussion ist deshalb nicht abgeschlossen. Der Schiedsgerichtshof, eine Gerichtsbarkeit? Gewiß! Die Verfassung, die Europäische Menschenrechtskonvention, das Gesetz wollen es so. Aber welche Gerichtsbarkeit? Mit anderen Worten, welcher genaue Platz muß dieser neuen Autorität in einem institutionellen System, das auf der klassischen Gewaltenteilung gegründet ist, vorbehalten werden?

Der Schiedsgerichtshof gehört nicht zur richterlichen Gewalt im engeren Sinne des Wortes – trotz der Vorgaben der Art. 92 und 93 der Verfassung, die den Gerichten die Beurteilung über alle die Streitfälle vorbehalten, die bürgerliche und politische Rechte zum Gegenstand haben: der Art. 107ter derogiert eher diese Bestimmungen. Das Gericht gehört auch nicht zum Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit, weil es ihm weder zukommt, über die Streitfälle zu urteilen, die politische Rechte zum Gegenstand haben, noch im objektiven Verfahren über die Rechtmäßigkeit erlassener Verwaltungsakte zu befinden.

⁶ Der Urteilsspruch, der in Antwort auf eine präjudizielle Streitfrage gefällt wurde, hat natürlich nicht die Wirkung *erga omnes* eines Nichtigkeitsurteils. Aber er bindet den Richter, der sich an das Gericht gewandt hat, in der Rechtsfrage, die das Gericht untersucht hat. Wer sieht nicht, daß unter diesen Bedingungen der Schiedsgerichtshof aufgerufen ist, in entscheidender Weise in der Untersuchung besonderer Streitfälle zu intervenieren? Er schreibt nicht seine Lösungen vor, aber er sagt zumindest, welche Rechtsregel in der Angelegenheit angewendet werden muß. Professor A. Vanwelkenhuyzen hebt diesbezüglich hervor, daß es künstlich ist, vorzugeben, die Regelungen der Konflikte von dem ursprünglichen Verfahren zu trennen: 'Es handelt sich wohl um einen Vorgang, der im Laufe dieser Handlung auftaucht'. (Les conflits entre loi et décret et entre décrets', Journal des Tribunaux, 1980, S. 615).

Mit einem Wort: Der Schiedsgerichtshof entscheidet einen Streitfall im Sinne des Art. 6 der Europäischen Konvention über die Menschenrechte. Sein Urteilsspruch schließt nicht nur das vor ihm begonnene Verfahren ab. Die Lösung, die er für die verfassungsrechtliche Streitigkeit findet, legt schon den Ausgang für den besonderen Streitfall fest, mit dem der Richter befaßt sein wird.

⁷ Die Behauptung des Staatsministers P. Vermeulen ('Une juridiction politique' in *Le Monde* v. 7. Mai 1981 und 'La Cour d'arbitrage', Journal des Procès v. 27. Mai 1983), nach der der Schiedsgerichtshof eine politische Autorität sei, seine Urteilssprüche politische Entscheidungen (seien), 'wie die Wahl eines Artikels der Verfassung' und seine Funktion eine politische sei, da es ihm zukomme, die Existenz eines Gesetzes oder eines Dekrets zu bestätigen, scheint somit nicht treffend. (Zu dieser Frage s. F. Dumon: 'La Cour d'arbitrage, juridiction. Non autorité politique', Journal des Tribunaux 1983, S. 39).

Also von beiden Dingen eines: entweder der Schiedsgerichtshof unterfällt der 'richterlichen Gewalt'⁸, innerhalb der er eines der wichtigeren Teile ist, neben den 'tribunaux judiciaires' und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Diese bequeme Zuordnung entspricht gut dem Auftrag, der ihm im wesentlichen zugewiesen ist. Oder aber, ein gewagter Vorschlag⁹, falls man unbedingt den Gerichtshof einer der Gewalten zuordnen muß, ist es gestattet, in Betracht zu ziehen, daß man außerhalb der drei Gewalten, auf der nationalen Ebene versuchen muß, die Institution zu verorten. Unter diesem Blickwinkel ist es der 'pouvoir constituant', der am besten in der Lage ist, ihn aufzunehmen. Nicht daß er aus der Natur dieser verfassungsgebenden Gewalt hervorgeht, und er so in der Lage wäre, seinen Willen den 'pouvoirs constitués' aufzuzwingen, aber weil er die Kompetenzkonflikte, die ihm übertragen sind, entscheidet, unter alleiniger Berücksichtigung der Vorschriften der Verfassung. Das Gericht, das darüber befindet, ist Verfassungsgericht.¹⁰ Es ist bedauerlich, daß letztere Einschätzung sich nicht deutlicher durchgesetzt hat.

Mit einer seltsamen Sinnwidrigkeit weist ein Teil der Lehre und mehr noch der politischen Welt heftig die Bezeichnung unter dem Vorwand zurück, daß der Schiedsgerichtshof nur über gewisse verfassungsrechtliche Streitigkeiten befindet (s. u.), oder daß er von Richtern gebildet wird, von denen sich einige auf eine parlamentarische Erfahrung berufen können (s. u.)¹¹ oder sich eine parlamentarische Erfahrung zunutze machen können.

Das bedeutet, das Wesentliche aus dem Blick zu verlieren und sich an Nebensächlichem festzuhalten. Der Schiedsgerichtshof ist eine spezialisierte Verfassungsgerichtsbarkeit, deren spezifischer Auftrag es ist, über die Beachtung der Kompetenzverteilung zu wachen, die die Verfassung zwischen der Legislative, den zentralen Gewalten und der regionalen Gewalt einrichtet. Der Gerichtshof ist der Hüter der Verfassung.

8 Die belgische Verfassung benutzt diese Terminologie nicht.

9 S. F. Delpérée und A. Rasson-Roland, op cit., S. 20. Diese Einschätzung scheint vom Premierminister Martens geteilt zu werden (Administration publique, 1984, Bd. 4, S. 244).

10 Zu diesem Thema s. F. Delpérée 'Le palais de la justice et le palais de la nation. Pièce en un acte' in *Liber amicorum Frédéric Dumon*, Kluwer 1983, S. 750.

11 Chidiac (La cour d'arbitrage en droit belge, Universität Lüttich, 1984, S. 9) fügt hinzu, daß die Institution ein möglicher verfassungsmäßiger Gerichtshof ist, und daß seine Befugnisse in Zukunft ausgeweitet werden könnten. Aber warum sollte man nicht schon jetzt anerkennen, daß er sehr wohl ein spezialisierter Verfassungsgerichtshof ist? Der Ausdruck des 'cour paraconstitutionnelle' (op cit., ibidem) scheint uns in dem Maße unzutreffend, als er zu denken Anlaß gibt, daß die Gerichtsbarkeit entscheiden sollte, indem sie sich auf andere Kriterien als die der Verfassungsmäßigkeit stützt.

2. Die Richter

Der Schiedsgerichtshof besteht aus 12 Richtern (Art. 21, § 1). Sechs von ihnen sprechen Französisch und bilden in dieser Eigenschaft die französische Sprachgruppe des Gerichts; sechs sprechen Niederländisch und bilden die niederländische Sprachgruppe.

Der Schiedsgerichtshof wird also zuerst vom Prinzip der *sprachlichen* Parität her gebildet. Wie könnte es anders sein? In dem Maße, wie das Gericht berufen ist, eine Untersuchung der Streitigkeiten vorzunehmen, die zwei Gemeinschaften in Gegensatz bringen, darf es sich nicht die Blöße geben, sich der Kritik der Parteilichkeit auszusetzen, die ihm eine unausgeglichene Zusammensetzung einbringen könnte.¹²

Selbstverständlich bringt diese Form des paritätischen Aufbaus technische Schwierigkeiten mit sich. Kompliziert sie nicht das Funktionieren der Institution, indem sie Blockaden hervorruft, die im Extremfall zur Lähmung des Gerichts führen können? Wie kann eine der beiden Sprachgemeinschaften den Ausschlag geben, die, hypothetischerweise, antagonistisch bleiben könnte, um dem Gericht zu ermöglichen, seine Aufgabe zu erfüllen?

Das Gesetz vom 28. Juni 1983 versucht das Hindernis auf zweierlei Art und Weise zu beheben. Einerseits regelt es, daß das Gericht im Prinzip mit sieben Mitgliedern tagt – das sollte erlauben, unter allen Umständen eine Mehrheit zu erreichen -: drei französischsprachige Mitglieder, drei der niederländischen Sprachgruppe zugehörigen Richter und der Präsident (Art. 46, § 1).¹³ Andererseits sieht es, um jeden Streitfall zu vermeiden, zwei Präsidenten vor, die jeweils zu einer Sprachgemeinschaft gehören und die von den Mitgliedern dieser Gemeinschaften gewählt werden (Art. 21, § 3). Es legt fest, 'daß die Präsidentschaft abwechselnd von jedem Präsidenten für die Dauer eines Jahres ausgeübt wird' (Art. 45).¹⁴

Zusätzliche Präzisierung: Aus jeder der beiden Sprachgruppen müssen drei Richter fünf Jahre am Kassationshof gewesen sein oder beim Staatsrat oder

12 Zu dem Thema des paritätischen Aufbaus des belgischen Staats s. unsere Studie: 'Où va la Belgique?' Journal des Tribunaux 1982, S. 216.

13 Siehe auch das seltsame System, das der Artikel 46, § 3 des Gesetzes festlegt: 'Im Verlauf der Prüfung einer Angelegenheit kann der Präsident mit einer *geheimen Abstimmung* einen bestimmten Punkt behandeln'.

14 Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats veranlaßt, sich zur Rechtsgültigkeit dieses Systems zu äußern, bemerkt, daß 'das jährliche Alternieren der Präsidenten (. . .) dazu bestimmt ist, die Entscheidungen des Gerichts vor dem Verdacht des Mißbrauchs durch eine sprachliche Mehrheit zu schützen, in dem Maße, als diese in bezug auf die Rechtsprechung vorübergehend ist, deren unerläßliche Autorität insbesondere von ihrer 'Einheit der Inspiration' abhängen wird.' (Doc. parl. sénat, 1981–1982, no. 246/1, S. 36).

für dieselbe Dauer an einer belgischen Universität Recht gelehrt haben; die drei anderen müssen acht Jahre dem Repräsentantenhaus oder dem Senat angehört haben (Art. 22).¹⁵ Die Bestimmung, die so die Auswahlbedingungen zum Schiedsgerichtshof festlegt, hat lebhaftes Kontroversen hervorgerufen. Besonders in richterlichen Kreisen hat die Ernennung von 6 früheren Parlamentariern inmitten eines Gerichts von 12 Mitgliedern eine echte Unruhe hervorzurufen vermocht: Würde der Parteigeist sich nicht in die Arbeitsweise der Gerichtsbarkeit einschleichen und tiefgreifend ihre Aufgaben verändern? Wir für unseren Teil meinen, daß die Qualität der Rechtsprechung weniger von den Bedingungen und den Auswahlmodalitäten abhängt als von den anvertrauten Aufgaben. Die richterliche Aufgabe mag verlangen, daß zumindest ein Teil der Mitglieder der Institution Kenntnis des Milieus und der Aktivitäten unter Beweis stellen kann, über die sie befinden müssen. Wenn man weiß, daß das Gericht aufgefordert ist, Konflikte zu entscheiden zwischen dem Werk der legislativen Kammern und den Räten der Gemeinschaften oder der Regionen, ist es dann unvernünftig, sich auch an jene zu wenden, die, weil sie auf deren Bänken gesessen haben, deren Arbeitsmethoden und Beschäftigungen kennen?¹⁶

Die zwölf Richter des Gerichtshofes werden vom König *ernannt* (wie die Richter der obersten Gerichtsbarkeiten des Landes). Sie stehen auf einer doppelten Liste, die vom Senat vorgelegt wird, wobei diese Versammlung berufen ist, sich mit einer 2/3-Mehrheit auszusprechen. Das ausgewogene System zielt darauf ab, der Gerichtsbarkeit das zu geben, was man gemeinhin eine 'unzweifelhafte demokratische Legitimität' nennt.

Die Bestellung durch eine politische Körperschaft läßt tatsächlich an die parlamentarischen Versammlungen denken – zumindest an eine von ihnen –, so daß sie das Gespenst einer 'Regierung durch Richter' vertreiben könnte. Das Erfordernis eines besonderen Beschlußquorums soll auch die Rechte der Opposition sichern.

Was den *Status* betrifft, zielt das Gesetz, das den Aufbau des Gerichts festlegt, darauf ab, unter allen Umständen die Unabhängigkeit seiner Mitglieder zu schützen. Zwei Fragen verdienen besondere Aufmerksamkeit.

Die erste ist die nach der Berufung auf Lebenszeit (Art. 21, § 2), zumal die Richter mit 70 Jahren in Pension gehen. Das System einer Ernennung auf Zeit

15 Es ist selbstverständlich, daß die Rechtsprechungsqualität insgesamt von all denen profitiert, die zu Mitgliedern des Schiedsgerichtshofes ernannt werden. Es gibt, anders formuliert, nicht zwei Qualitäten von Mitgliedern. Alle sind aufgerufen, auf unabhängige Art und Weise Verfassungsgerichtsbarkeit auszuüben.

16 Zur Entwicklung dieser Frage s. *F. Delpérée u. A. Rasson-Roland* aaO. S. 235.

wurde also verworfen. Aus einem einfachen Grunde: Der Gesetzgeber, der – wie dargelegt – strikte Regeln für die Auswahl zum Zugang zu den Funktionen des Richters festgelegt hat, will vermeiden, daß die Mitglieder des Gerichts sich um den Fortgang einer beruflichen Karriere sorgen müssen, im Magistrat, Richteramt, an der Universität oder in politischen Körperschaften im Anschluß an ihr Mandat; er wollte ebenfalls verhindern, daß die Entscheidungen in Abhängigkeit von diesen Sorgen getroffen werden könnten.

Die zweite Frage ist die nach der Unabsetzbarkeit. Der Richter darf weder seines Amtes enthoben noch abberufen werden. Da er ohne einen Gedanken an eine Rückkehr seine ursprüngliche Institution verlassen hat, kann er auch nicht mehr dorthin zurückgeschickt werden. Wenn disziplinarische Maßnahmen sich trotzdem als berechtigt herausstellen, welche Autorität wird dann über sie zu befinden haben? Es sind weder der König noch der Senat, obwohl sie beide am Prozeß der Auswahl der Richter beteiligt sind. Der Gerichtshof selbst wird die Disziplin seiner Mitglieder sichern. Er wird, falls nötig, den Verlust oder die zeitweilige Aussetzung eines Amtes aussprechen nach Art. 40 des Gesetzes: 'Die Mitglieder des Schiedsgerichtshofes, die die Würde ihres Amtes oder die Pflichten ihres Status verletzt haben, können abgesetzt oder von ihren Funktionen durch einen Beschluß entbunden werden'.

II. Die Zuständigkeiten des Gerichtshofes

Die Zuständigkeiten des Gerichtshofes können unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten analysiert werden. Es empfiehlt sich, zuerst zu präzisieren, welches die *Streitigkeiten* sind, über die der Verfassungsrichter zu urteilen hat (II,1). Dann ist zu erläutern, welches die Wirkungen sind, die von den *Urteilssprüchen* ausgehen, die der Schiedsgerichtshof zu erlassen hat (II,2).

1. Kompetenzen

Nach den Worten von Art. 107ter der Verfassung ist der Schiedsgerichtshof berufen, die Konflikte zu regeln, 'zwischen Gesetz und Dekret, ebenso wie zwischen den Dekreten untereinander'.

Die Bestimmung reproduziert mit einigen Veränderungen im Detail diejenigen, die seit 1970 Art. 59b, § 8 der Verfassung enthielt und die zur Schaffung einer vorläufigen Abteilung innerhalb des Staatsrates zur Schlichtung von

Kompetenzkonflikten geführt hatte.¹⁷ Aber genau im Zuge dieser legislativen Veränderungen wird ein Begriff deutlich hervorgehoben – der des Konflikts –, ein anderer scheint zu verschwimmen – der des Kompetenzkonfliktes –; ein dritter scheint sich in das juristische Vokabular einzuschleichen – der des Widerspruchs.

Eine Erklärung ist in politischen Kreisen verfochten und in einigen juristischen Kreisen aufgenommen worden. Die Konflikte, über die der Gerichtshof befindet, gehören zwei Gruppen an. Die einen resultieren aus einer Überschreitung von Regeln durch ein Gesetz oder durch ein Dekret, die von der Verfassung oder kraft dieser erlassen sind, um die gegenseitigen Kompetenzen des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festzulegen (Art. 1 u. Art. 15, § 1,1): Das sind die Kompetenzkonflikte im engeren Sinne des Wortes. Aber andere Konflikte können ebenfalls auftauchen, sie resultieren nach dem Gesetz aus dem 'jeweiligen Anwendungsbereich' zweier Dekrete, die aus verschiedenen Gemeinschaften und Regionen kommen (Art. 15, § 1b). Nach dieser Hypothese könnte man nicht eigentlich von Kompetenzstreitigkeiten sprechen, sondern richtiger von dem Widerspruch zwischen zwei Regeln, die sich normalerweise im Bereich der zugehörigen Kompetenzen ergeben. Insgesamt soll nach dieser weitverbreiteten These das Gericht im ersten Fall über eine Kompetenzüberschreitung befinden und im zweiten Fall über einen Widerspruch, der aus der Anwendung von zwei Regeln auf ein und demselben Gebiet resultiert, die von gleichermaßen zuständigen Autoritäten stammen.¹⁸

Diese These scheint uns in besonderer Weise fraglich. Das belgische Recht kennt nicht die Ausübung konkurrierender Kompetenzen, weder zwischen dem Staat und einer Kultur-Gemeinschaft oder Regionen noch zwischen einer Gemeinschaft und einer Region.¹⁹ Falls es doch geschehen sollte, daß zwei Autoritäten gleichzeitig handeln, um eine identische Situation auf einem gleichen Gebiet zu regeln, geschieht es aufgrund einer Fehlinterpretation der Befugnisse, und diese Sichtweise verdient es, sofort korrigiert zu werden.

17 Das Gesetz vom 28. Juni 1983 hebt diese Institution in seinem Art. 107 (110) auf.

18 Der Senator *Roger Lallemand* hat im Senatsbericht insbesondere gefragt, ob 'jeder Widerspruch zwischen legislativen Bestimmungen, Dekret oder Gesetz, *selbst (dann), wenn eine dieser Normen nicht das Ergebnis einer Kompetenzüberschreitung wäre*, nach einer wörtlichen Auslegung in den Aufgabenbereich des Schiedsgerichtshofes fallen könnte.' (Doc. parl., Senat, Sitzung 1981–1982, Nr. 246/2, S. 63).

19 Ist es nötig, um die Fakten der Kontroverse noch unklarer zu machen, die Systembegriffe 'offen' oder 'geschlossen' für die Aufteilung der Zuständigkeiten einzuführen? Diese Formulierungen scheinen uns wenig genau zu sein. Sie lassen gleichfalls die Zweifel an der Absicht der Autoren der Verfassung aufkommen, die darin bestehen, jede Form konkurrierender Zuständigkeiten auszuschließen. Sogar das System der impliziten Zuständigkeiten (spezielles Gesetz vom 8. August 1980, Art. 14) berücksichtigt rechtlich nicht eine konkurrierende Kompetenz.

Aufgrund der Dichte der Trennwände, die die ausschließlichen Befugnisse der verschiedenen politischen Körperschaften trennen, muß man bedenken, daß jeder Konflikt zwangsläufig zu einem Kompetenzkonflikt führt, und daß das Gesetz, das den Schiedsgerichtshof regelt, unter diesen Bedingungen unnötige Unterscheidungen einführt.²⁰

Selbstverständlich wissen die 'Spezialisten' des Kompetenzmangels recht gut, daß der Begriff der Kompetenz nicht in einem engen Sinne verstanden werden kann. Er deckt zugleich den Begriff der materiellen Zuständigkeit (sei es den Bereich der Zuständigkeiten, die den verschiedenen politischen Körperschaften zugewiesen sind) und den Begriff der territorialen Zuständigkeit (sei es den Bereich, der für jede von ihnen vorgesehen ist) ab.²¹

Ein Dekret kann natürlich aufgehoben werden, weil es die eine oder andere Zuständigkeit nicht beachtet hat.

Das Gesetz vom 28. Juni 1983 hat keine klare Haltung zu diesem Punkt eingenommen. Es erzeugt sogar Verwirrung in dem Maße, wenn man annimmt, daß der Gerichtshof sich zu den Fragen der territorialen Zuständigkeit nur unter der Voraussetzung der Prüfung einer präjudiziellen Frage äußern kann. In unserem Verständnis ist diese Interpretation *a contrario* nicht haltbar. Befaßt mit einer Nichtigkeitsklage muß er sich fragen, ob ein Dekret nicht die Regeln verkennt, die von der Verfassung aufgestellt wurden, um die territorialen Zuständigkeiten der Gemeinschaften und Regionen festzulegen. Wie dem auch sei, das Gesetz vom 28. Juni 1983 führt zwei Arten von Klagen für den Schiedsgerichtshof ein und zieht damit zwei Typen von Rechtsstreitigkeiten in Betracht, die er zu entscheiden berufen ist.

1.1. Die Nichtigkeitsklage

Die erste Klage ist die Nichtigkeitsklage (*recours en annulation*). Sie wird durch den Ministerrat oder die Exekutive einer Gemeinschaft oder einer

20 Über den fraglichen Charakter der Unterrichtungen des Kassationshofes in seinen Urteilssprüchen vom 11. Juni 1979 und vom 20. März 1981 s. die Meinungen der Legislationsabteilungen des Staatsrats.

21 Eine Präzisierung drängt sich diesbezüglich auf. Es kommt den gemeinschaftlichen oder regionalen Autoritäten nicht zu, bei jedem Dekret den Anwendungsbereich festzulegen, den sie den zu erlassenden Regeln verschaffen wollen (s. zu diesem Thema *M. Fallon* und *Y. Lejeune*, 'La pratique belge des conflits interterritoriaux à l'épreuve du droit comparé', *Annales de droit de Louvain*, 1982 S. 281). In ihren Artikeln 59, § 4 und § 4 b und 107 quater stellt die Verfassung präzise Regeln auf, die die gemeinschaftlichen und regionalen Autoritäten nicht ignorieren können. (Zu dieser Frage s. die hervorragende Studie von *F. Rigaux*, *les règles de droit délimitant leur propre domaine d'application*, *Annales de droit de Louvain*, 1983, S. 285)

Region eingereicht.²² Es ist das Beispiel für einen abstrakten Rechtsbehelf, der gegen eine nationale 'gemeinschaftliche' oder regionale Rechtsregel, die in Kraft getreten ist, eingereicht wird, ohne daß die Kläger konkrete Schwierigkeiten nachweisen müßten, die die inkrimierte Regel hätte hervorrufen können. Es ist auch ein Beispiel für einen direkten Rechtsbehelf, der darauf abzielt, von dem Gerichtshof 'die Nichtigkeitserklärung insgesamt oder eines Teils eines Gesetzes oder eines Dekrets' zu erreichen, ohne daß die Kläger andere Prozesse in Gang setzen oder andere Gerichtsbarkeiten anrufen müßten. Er ist auch das Beispiel für einen schnellen Rechtsbehelf, da die Klage nur zulässig ist 'in der Frist eines Jahres nach der Bekanntmachung des Gesetzes oder des Dekrets' (Art. 2, § 1). Diese Frist wird auf 60 Tage verkürzt, wenn die Klage ein Gesetz oder ein Dekret zur Zustimmung zu einem Vertrag betrifft (Art. 2, § 4). Im Gegensatz dazu läuft eine neue Frist von sechs Monaten von dem Augenblick an, in dem ein Urteil des Schiedsgerichtshofes bekannt gegeben wird, das in Beantwortung einer präjudiziellen Streitfrage feststellt, daß ein Gesetz oder ein Dekret die Verfassungsbestimmungen über die Kompetenzverteilung verletzt hat; auf diese Art und Weise beabsichtigt der Gesetzgeber auch die Ursachen möglicher späterer Konflikte zu tilgen.

Es ist selbstverständlich, daß der Schiedsgerichtshof ebenso über tatsächliche Konflikte, die aus dem Widerspruch zweier Rechtsregeln desselben Rangs resultieren, wie über mögliche Konflikte entscheiden muß, die aus dem Widerspruch zwischen einer verfassungsrechtlichen Kompetenzvorschrift und einer Norm niedrigeren Ranges entstehen, die mit ersterer hätte übereinstimmen müssen.

1.2. *Die Richtervorlage*

Der zweite Rechtsbehelf wird durch eine präjudizielle Streitfrage eingeleitet. Ein Gericht ruft den Schiedsgerichtshof an. Es handelt so in der Annahme, daß die Antwort auf die gestellte Frage notwendig ist, um eine Entscheidung zu fällen, und um einen anhängigen Rechtsstreit zu lösen, weil es auch in der Rechtsprechung des Gerichtshofes keine Urteile findet, die schon über denselben Gegenstand entschieden haben.

²² Das bedeutet konkret, daß die legislativen, gemeinschaftlichen und regionalen Versammlungen nicht dieses Anrufungsrecht innehaben. Um so mehr haben andere öffentliche Autoritäten wie die Gemeinschaft und Provinzen diese Befugnis nicht. Muß man hinzufügen, daß die Bürger auch nicht befähigt sind, eine Nichtigkeitsklage zu erheben?

Es ist dies gerade ein Beispiel für eine konkrete Kontrolle, die, von einem besonderen Streitfall ausgehend, der vor einem Richter anhängig ist, ausgeübt wird; diese Feststellung ist so offensichtlich, daß das Gesetz nicht umhin kann zu präzisieren, daß 'die Entscheidung, dem Schiedsgerichtshof eine präjudizielle Frage vorzulegen, das Verfahren und die Fristen für den Prozeß und der Vorschrift aussetzt' bis zur Bekanntgabe des Urteilsspruches des Gerichtshofes (Art. 19). Es ist auch das Beispiel für einen indirekten Rechtsbehelf. Zweifelsohne ist es ein Gericht, das ohne Vermittler den Gerichtshof anruft; aber wie könnte man aus dem Blick verlieren, daß es die Prozeßparteien vor dem nämlichen Gericht sind, die, zum Zwecke ihrer Verteidigung ein Interesse daran haben, sich auf die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung zu berufen. Der Gesetzgeber konnte diesen Gedanken nicht aus dem Auge verlieren; er selbst berücksichtigt, daß dann, wenn die Frage der Verfassungsmäßigkeit vor einem Gericht erhoben wird, dieses den Gerichtshof anrufen muß, um über die Frage zu urteilen. Er läßt somit zu, daß der Richter eventuell von Amts wegen das Problem des Kompetenzkonflikts aufwirft, aber daß die Parteien gleichermaßen ein Interesse daran haben, ebenso zu verfahren.

Das Verfahren, das durch eine präjudizielle Frage eingeleitet wird, ist eine Inzidentkontrolle. Daraus folgt: Es erscheint nicht angemessen, bei seiner Ausübung eine zeitliche Begrenzung festzulegen. Anläßlich eines Rechtsstreits, der mehrere Jahre nach der Bekanntgabe eines Gesetzes oder eines Dekrets entsteht, taucht ein Konflikt auf und die Frage der Verfassungsmäßigkeit stellt sich. Weder hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats dieses bemerkt (oder aber ihrer Auffassung ist nicht gefolgt worden) noch haben die gesetzgebenden Versammlungen, die den inkriminierten Text ohne Diskussion angenommen haben, noch die Regierung des Staates oder die Exekutivorgane der Gemeinschaften oder Regionen, die es nicht für opportun gehalten haben, eine abstrakte Normenkontrolle einzureichen, dieses bemerkt.

Tatsächlich ist es die Praxis, die den Konflikt offenbart. Oder es ist die Phantasie der Prozeßführer, die dazu neigt, ihn hervorzurufen. Aber wie könnte man zeitliche Grenzen setzen für die Einreichung eines solchen Rechtsmittels? Es bleibt hinzuzufügen, daß das durch eine präjudizielle Frage eingeleitete Verfahren anläßlich eines bestimmten Streitfalles entsteht und daß die Entscheidung, die ergehen wird – des Schiedsgerichtshofes wie des Prozeßrichters – notwendigerweise eine Entscheidung ist, die durch die relative Rechtskraft beeinflusst ist. Diese Einschätzung ist mehrfach geäußert worden. Sie scheint dennoch ungenau.

Einerseits ist dem Urteilsspruch, der vom Schiedsgerichtshof auf präjudizielle

Fragen gefällt wird, wenn er nicht 'absolute' Rechtskraft (Art. 7, § 1) hat, eine verstärkte Rechtskraft verliehen. Nicht nur der Richter, der die Frage vorlegt, muß sich dem ergangenen Urteil anpassen, sondern auch jeder andere Richter, der in 'derselben Angelegenheit' zu urteilen hat (Art. 17). Aber noch mehr: Eine andere Gerichtsbarkeit darf den Gerichtshof nicht mit einer präjudiziellen Frage befassen, wenn dieser schon über eine Frage geurteilt hat, die 'denselben Gegenstand' hat (Art. 15, § 2, Zeile 2a). Wie sollte man nicht einräumen, daß auch in diesem Fall der Richter des Rechtsstreites gehalten sein wird, sich dem ergangenen Urteil anzupassen?

Andererseits kann die Entscheidung, die durch das Vorlagegericht gefällt wird, die Entscheidung des ursprünglichen Richters beeinflussen, der sich des Streitfalls, von dem er Kenntnis erlangte, nicht entziehen und über die Fragen urteilen wird, die ihm nach den Regeln des Gemeinen Rechts unterbreitet werden; seine Entscheidung ist geprägt durch die relative Rechtskraft. Aber man darf nicht vergessen, daß diese Entscheidung auch die des Kassationsgerichtes oder die der Verwaltungsabteilung des Staates sein kann, und daß die Urteile, die diese hohen Gerichtsbarkeiten erlassen, die Besonderheiten aufweisen, daß sie Urteile aufheben oder Verwaltungsakte annullieren.

Das Prinzip der relativen Rechtskraft scheint also in zweifacher Hinsicht etwas brüchig zu sein.²³

2. Die Urteile

Der Schiedsgerichtshof entscheidet durch Urteile, gleich welcher Art er mit einem Streitfall befaßt wurde. Seine Urteile haben dennoch nicht dieselbe Reichweite.

In dem einen Fall ist der Gerichtshof mit einer Nichtigkeitsklage befaßt. Wenn die Klage zulässig ist und die geltend gemachten Argumente begründet sind, annulliert der Gerichtshof das Gesetz oder das Dekret, d. h. er läßt sie für immer aus der jeweiligen juristischen Ordnung verschwinden. In dem anderen Fall ist der Gerichtshof mit einer präjudiziellen Frage befaßt. Er antwortet darauf mit einem Urteil, das selbstverständlich nicht zum Gegenstand hat, eine Rechtsnorm zu annullieren, sondern sich über die Gültigkeit in Anbetracht der verfassungsmäßigen Kompetenzvorschriften auszusprechen;

²³ Der Generalstaatsanwalt *F. Dumon* (aaO., S. 234) bemerkt, daß das Gesetz vom 28. Juni 1983 ausdrücklich die Frage der Wirkung *erga omnes* oder im Gegenteil der relativen Bindung entscheidet, die eine gewisse Doktrin angezweifelt hatte, was das Wesen des Vorabentscheidungsverfahrens betrifft, die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft in Anwendung des Art. 177 des ersten Römischen Vertrages oder des Art. 155 des zweiten entscheidet.

das Gericht, das die präjudizielle Frage gestellt hat, paßt sich der Rechtsentscheidung an, die ihr vermittelt wurde.²⁴

Die Verfahren, die den Gerichtshof dazu führen, ein Nichtigkeitsurteil zu fällen, werfen dennoch drei Fragen auf, die es verdienen, kurz untersucht zu werden.

2.1. *Die zeitweilige Suspendierung der Rechtsnorm*

Ein Gesetz oder ein Dekret kann Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein. Diese Verfahrensart muß – wie schon erwähnt – in der Frist eines Jahres eingeleitet werden. Das kontradiktorische Verfahren nimmt also seinen Lauf. Im Prinzip muß der Urteilsspruch innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Nichtigkeitsklage (Art. 92) ergehen, es sei denn, die Sache ist nicht entscheidungsreif – in diesem Fall kann man die ihm zugewiesene Frist auf maximal ein Jahr verlängern. Aber in der Zwischenzeit erzeugen das Gesetz oder das Dekret ihre Wirkungen.

Ein Verfahren wird also eingeleitet. Der Gerichtshof kann auf Antrag der klagenden Partei ganz oder teilweise die Bestimmung *zeitweilig außer Kraft setzen*, die den Gegenstand der Nichtigkeitsklage bildet. Aber die zeitweilige Aussetzung kann nur beschlossen werden, wenn Gründe dafür vorgetragen werden und unter der Voraussetzung, daß die sofortige Anwendung der angefochtenen Bestimmung möglicherweise einen schweren und kaum reparablen Schaden verursachen würde. In seinen ersten Urteilssprüchen vom 5. April 1985 hat der Gerichtshof die Gelegenheit gehabt, näher auszuführen, daß die in Art. 9 des Gesetzes aufgestellten Voraussetzungen kumulativ sind. Wird die zeitweilige Suspendierung beschlossen, muß der Gerichtshof sein Urteil in der Hauptsache in drei Monaten fällen. Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn der Urteilsspruch nicht innerhalb dieser Frist ergeht.

2.2. *Die kassatorische Entscheidung*

Ein Gesetz oder ein Dekret können nichtig erklärt werden. Diese Aussage ist besonders deutlich. Der Urteilsspruch ist mit 'absoluter Rechtskraftwirkung'

²⁴ Man kann sich fragen, ob es nicht widersinnig ist, daß das Gesetz in seinem Art. 15, § 1 festlegt, 'der Schiedsgerichtshof entscheidet mit präjudizieller Wirkung mittels Urteilen über Fragen, die sich beziehen auf ...'. So also wären es nicht mehr die Fragen, die von dem ursprünglichen Richter gestellt wurden, die präjudiziell wären, sondern die Urteile, die vom Gerichtshof gefällt werden. Wie könnte man in jedem Fall besser aufzeigen, daß die juristischen Einschätzungen, die in dem Urteil zu Tage treten, den Richter binden und in einem starken Umfang die Lösung bestimmen, die für den besonderen Streitfall gefunden wird, mit dem der Richter befaßt ist.

von seiner Veröffentlichung im belgischen Staatsblatt an ausgestattet. Er annulliert die angefochtene Bestimmung rückwirkend. Er nimmt ihr jeden verfassungsrechtlichen Grund und beraubt sie ihrer Existenz. Das heißt nicht, daß der Schiedsgerichtshof nicht versuchen kann, einige der Urteilstwirkungen zu mildern und so die radikalen Wirkungen, die mit einer Annullierung verbunden sind, abzuschwächen. Er kann eine völlige Nichtigkeit aussprechen. Er kann aber auch eine Teilnichtigkeit der fraglichen Norm (Art. 6, UA 1) beschließen. Er kann auch notfalls zeigen, welches die Wirkungen der nichtig erklärten Bestimmung sind, die – trotz der Annullierung – aufrechtzuerhalten sind und konsequenterweise als endgültig zu betrachten sind²⁵ für die Dauer, die der Gerichtshof festlegt (Art. 6, UA 2).²⁶ Dieses System kann übertrieben flexibel erscheinen. Es scheint dennoch, sich den Eigenarten des Verfassungstreits anzupassen.

2.3. *Die Wirkungen der Nichtigterklärung einer Norm*

Ein Gesetz oder eine Verordnung werden annulliert nach Ablauf eines Verfahrens, das fast zwei Jahre dauern kann. Wenn sie nicht inzwischen zeitweilig außer Kraft gesetzt wurden, werden sie gewisse Wirkungen erzeugt haben, werden sie bestimmten Urteilen als Grundlage gedient haben, werden sie Anwendungserlasse oder Vollstreckungsmaßnahmen gerechtfertigt haben.²⁷ Wird die Nichtigterklärung, die eintritt und die – wie es sich gehört – rückwirkend gilt, allein die Norm vernichtet, deren Verfassungsmäßigkeit nach bestem Wissen und Gewissen angefochten wurde, oder wird sie gleichzeitig alle Akte, die diese Norm inzwischen hervorgebracht hat, nach sich ziehen? Diese Frage – wie man leicht errät – ist von nicht geringer Bedeutung.

Überholt von der Komplexität der Fragen, die er am Ende der Ausarbeitungsphase seiner Pläne entdeckte, verzichtete der Gesetzgeber von 1983 darauf, ihnen eine sofortige Antwort zu geben. Der Schiedsgerichtshof wurde eingesetzt, ohne daß das Gesetz die Wirkungen der Nichtigkeitsurteile präziserte.

25 Diese Frist muß der Gewalt der Legislative, der Gemeinschaften oder Regionen erlauben zu intervenieren, falls erforderlich (*F. Dumon*, aaO., S. 231)

26 Nach der Auffassung des Staatsrates verleiht diese Bestimmung dem Gerichtshof die Prärogative, die rückwirkenden Effekte seiner Nichtigkeitsurteile zu begrenzen, nicht aber das Ausmaß dieser Wirkungen auf eine positive Weise zu bestimmen. (Doc. parl., Senat, Nr. 579/1, S. 10)

27 Zu dieser besonderen Frage s. *P. Ch. Goossens*, 'Le sort des actes administratifs, individuels ou réglementaires pris en application d'une norme annulée par la cour d'arbitrage', Anhang zu Doc. parl. Senat, 1983–1984, 579, Nr. 2

Ein erster Plan wurde in diesem Sinne redigiert. Er befaßte sich damit, die Wirkungen festzulegen, die die Urteile für richterliche Entscheidungen haben können und für die strittigen Verwaltungsentscheidungen, aber er wurde nicht den Kammern vorgelegt. Ein zweites Vorhaben setzte sich ein begrenzteres Ziel und behandelte nur die Wirkungen der Urteile auf die Entscheidungen, die in Strafsachen gefällt wurden. Diese Bestimmungen waren am 1. April 1985 noch nicht angenommen worden.

III. Schlußbemerkungen

Die Einsetzung des Schiedsgerichtshofes stellt ein außergewöhnliches Ereignis im Leben des belgischen Staates dar. Hier ist ein Staat, der seit mehr als eineinhalb Jahrhunderten jede Form der Kontrolle über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes ablehnt. Das Auftauchen eines quasiföderativen Regierungssystems führt dennoch dazu, das Dogma der Unfehlbarkeit des Gesetzgebers in Zweifel zu ziehen. Die Bestätigung der Gemeinschaften und Regionen, die den Anspruch erheben, sich mit der Legislative die Ausübung der normativen Funktion zu teilen, macht die Einsetzung eines Hüters der Verfassung und der von ihr vorgesehenen Kompetenzverteilung nötig. Wird die Entwicklung hier stehen bleiben? Als er die ersten Mitglieder des Schiedsgerichtshofes am 1. Oktober 1984 einsetzte, bemerkte der Justizminister folgendes: 'Falls durch die Richtigkeit Ihres Urteils und der Kraft Ihrer Urteile Sie die Hoffnung rechtfertigen werden, die jeder hier in Ihre hohe Gerichtsbarkeit setzt, wird – dessen bin ich sicher – eine Wahl zu treffen sein, die darin bestehen könnte, die Befugnisse der rechtsprechenden Gewalt zu erweitern (um die Konformität der Gesetze und Verordnungen mit den Bestimmungen der Verfassung bezüglich der öffentlichen Freiheiten zu überprüfen) oder aus Ihrer heute entstehenden Institution heraus einen wirklichen Verfassungsgerichtshof zu machen'. Der Schiedsgerichtshof trägt den Verfassungsgerichtshof von morgen in sich.

Statistik

Anhängige Verfahren vor dem Schiedgerichtshof bis 8. November 1985:

- 15 Verfahren sind Gegenstand einer präjudiziellen Streitfrage (Richtervorlage).
- 11 Verfahren sind im Wege der Nichtigkeitsklage anhängig. Insgesamt waren bis 08.11.1985 26 Verfahren anhängig. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Gerichtshof 6 Urteile erlassen, darunter ein Nichtigkeitsurteil.

Bibliographie

- Chidiac, Marie-José*, La Cour d'arbitrage en droit belge, Université de Liège, 1984.
- Delpérée, Francis*, 'Le palais de la nation et le palais de la justice, pièce en un acte', in *Liber amicorum F. Dumon*, Anvers, Kluwer, 1983, p. 741 s.
- Delpérée, Francis et Rasson-Roland, Anne*, 'En route pour la Cour d'arbitrage', Administration publique, 1982, t.4, p. 238.
- Delva, Jean*, 'Het ontwerp van wet houdende de inrichting, de bevoegheid en de werking van het Arbitragehof. Enkele aspecten', *T.B.P.*, 1983, p. 3.
- De Visscher, Paul*, 'La prévention et le règlement des conflits de compétences entre l'Etat, les communautés et les régions en droit constitutionnel belge', Butterworths, The Cambridge Lectures, 1981.
- Moureaux, Serge et Lagasse, Jean-Paul*, La Cour d'arbitrage juridiction constitutionnelle, communautaire de la loi du 28 juin 1983, Bruxelles, Larcier, 1984.
- Perin, François et Pluymont, A.*, 'Primauté du droit fédéral, Bundesrecht bricht Landesrecht. Une controverse en droit belge?', *Journal des Tribunaux*, 1983, p. 19.
- Reynders, Didier*, 'Prévention et règlement des conflits. La Genèse de la Cour d'arbitrage', *Ch. Crisp*, 5 février 1983.
- Ulmans, Philippe*, 'La solution des conflits de compétences', in *Les compétences régionales et communautaires*, Travaux de la Faculté de droit de Namur, 1982, p. 155.
- Vanwelkenhuyzen, André*, 'Les conflits entre loi et décret et entre décrets', *Journal des Tribunaux*, 1980, p. 609.
- Velu, Jacques et Vanwelkenhuyzen, André*, 'Le contrôle de la conformité des normes ayant force de loi aux règles redistribuant le pouvoir législatif', Administration publique, 1979-1980, p. 93.